

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig**

## **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Art und Umfang der Leistung
3. Einheitspreise
4. Änderung der Leistung
5. Ausführungsunterlagen
6. Ausführung der Leistung
7. Kündigung aus wichtigem Grund
8. Wettbewerbsbeschränkungen
9. Güteprüfung
10. Vertragsstrafen
11. Abnahme
12. Mängelansprüche und Verjährung
13. Rechnungen
14. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
15. Zahlungen
16. Skonto
17. Überzahlungen
18. Abtretungen
19. Sicherheitsleistungen
20. Bürgschaften
21. Streitigkeiten
22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
23. Vertragsänderungen

## **Hinweis**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### **1. Allgemeines**

Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeines Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).

Liefer-, Zahlungs-, und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden.

### **2. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### **3. Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

### **4. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

### **5. Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### **6. Ausführung der Leistung (§ 4)**

Leistungs- und Erfüllungsort ist sofern nichts anderes vereinbart der Sitz der empfangenden Dienststelle. Diese ist nur Montag bis Freitags in der Kernarbeitszeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. der Leistung verpflichtet.

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

### **7. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Leistungen/Lieferungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragsgebers, insbesondere nach § 8 VOL/B bleiben unberührt.

### **8. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

### **9. Güteprüfung (§ 12 )**

Eine Güteprüfung und die Lieferung von Testgeräten gelten nur als vereinbart, wenn sie in der Leistungsbeschreibung gefordert werden.

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

### **10. Vertragsstrafen (§ 11)**

Gem. § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der Fristen beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche ½ v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt max. 8%. Es zählen nur Werktage, jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als 1/6 Woche gerechnet.

### **11. Abnahme (§ 13)**

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über

- bei Lieferungsleistungen mit Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

### **12. Mängelansprüche und Verjährung**

Bezüglich der Erhebung etwaiger Mängelansprüche und deren Verjährung wird ausdrücklich auf § 14 VOL/B verwiesen.

### **13. Rechnungen (§§ 15 und 17)**

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gelten.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

### **14. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Aufführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

### **15. Zahlungen (§ 17)**

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter

der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.  
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **16. Skonto**

Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen außer bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.

Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilzahlungen) abgezogen.

## **17. Überzahlungen (§ 17)**

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überbezahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht,

befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

## **18. Abtretung (§ 17)**

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist.

d. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nr. 15.1. bis 15.3. kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber, er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

### **19. Sicherheitsleistungen (§ 18)**

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

### **20. Bürgschaften (§§ 17 und 18)**

Ist die Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

### **21. Streitigkeiten (§19)**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis richtet sich nach den Sitz der Prozessvertretung des Auftraggebers.

Gerichtsstand: Leipzig

### **22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **23. Vertragsänderungen**

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform. (§126 BGB).

## Anlage 2

### **Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften zur Beschaffung**

1. Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)
2. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
3. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
4. Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen (VOL)
5. Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
6. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.5.2010
7. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht (VwV Beschleunigung Vergabeverfahren)
8. Rahmenverträge des Freistaates Sachsen und der Hochschule
9. Vorgaben der Drittmittelgeber
10. Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)